

# Einwohnergemeinde Obergerlafingen



## Wasserreglement

## I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Obergerlafingen und den Bezü-  
gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten. *Zweck und Geltungsbereich*
- § 2 Auf dem Gemeindegebiet besteht ein Niederdruck-  
leitungsnetz (Rabizoni). Dieses befindet sich im Ei-  
gentum einer privaten Genossenschaft und ist nicht  
Gegenstand dieses Reglements. *Niederdruckleitungsanlagen*
- § 3 Die öffentliche Wasserversorgung von Obergerlafin-  
gen ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie erstellt,  
betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlage  
unter Beachtung der eidgenössischen und kantona-  
len Vorschriften. Sie gibt das Wasser zu den nachfol-  
genden Bestimmungen ab. *Zuständigkeit und Aufgabe der  
Gemeinde*
- § 4 Die Umwelt- und Werkkommission ist kompetent,  
Arbeiten, soweit es Reparaturen und Instandstellun-  
gen betrifft, zu vergeben. Geschäfte von grösserer  
Bedeutung oder für Neuanlagen leitet sie mit Bericht  
und Antrag an den Gemeinderat. *Unterhalt Leitungsnetz*
- § 5 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungs-  
gebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen  
qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und  
Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserregle-  
ments und zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.  
Gleichzeitig dient die Wasserversorgung auch für den  
Brandschutz. *Umfang der Wasserversorgung*

## II Organisation

- § 6 Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlage führt  
die Umwelt- und Werkkommission. Ihr ist der Brun-  
nenmeister unterstellt. Er ist für den Betrieb und den  
Unterhalt verantwortlich. Seine Aufgaben sind in ei-  
nem speziellen Pflichtenheft geregelt. *Organisation auf Gemeindeeebe-  
ne*
- § 7 Die Gruppenwasserversorgung ist verantwortlich für  
die Wasserversorgung auf regionaler Ebene. Die  
Gemeinde ist zur Zeit mit einem Delegierten vertre-  
ten. Details sind den einschlägigen Statuten zu ent-  
nehmen. *Organisation auf regionaler  
Ebene*

### III Wasserversorgungsanlage

- § 8 Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Obergerlafingen ist Eigentum der Einwohnergemeinde und besteht aus: öffentlichem Leitungsnetz (Hauptleitungen), Hydrantenanlagen und Wasserzählern. *Leitungsnetz*
- § 9 Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde wird aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) errichtet. Es sind dabei die einschlägigen kantonalen Bestimmungen, sowie die techn. Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu berücksichtigen. Die Gemeinde erstellt basierend auf dem GWP das öffentliche Leitungsnetz (Hauptleitungen), ist besorgt um die diesbezüglich nötigen Grabarbeiten und übernimmt nach Massgabe des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge (GBV) deren Kosten. *Erstellung*
- § 10 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal gemäss §§ 42 f. PBG zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet **endgültig der Regierungsrat**. Müssen Hydranten in Folge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde. *Hydrantenanlagen*
- § 11 Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Umwelt- und Werkkommission nur durch den Brunnenmeister, die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden. Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. *Betätigung von Hydranten und Schiebern*

### IV Hausanschlussleitung

- § 12 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten der Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden. *Erwerb Durchleitungsrecht*



- |      |   |   |
|------|---|---|
| § 13 | Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen ab dem öffentlichen Leitungsnetz (Hauptleitungen) inkl. Anschluss (T.-Stück) und Schieber bis und mit dem Wasserzähler.   | <i>Definition</i>                                     |
| § 14 | Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitung und der Einbau des Wasserzählers gehen vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.  | <i>Erstellungskosten</i>                              |
| § 15 | Die Hausanschlussleitungen, inkl. T.-Stück und Schieber, aber ohne Wasserzähler, stehen im Eigentum des entsprechenden Hauseigentümers. Er hat für den in seinem Eigentum stehenden Teil oder Teile der Hausanschlussleitungen den Unterhalt zu besorgen.   | <i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i> |
| § 16 | Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserkommission genehmigt.   | <i>Erstellung</i>                                     |
| § 17 | Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch einen qualifizierten Installateur erstellt werden.<br><br>Qualifiziert ist der Unternehmer, wenn er über ein Zertifikat des SVWG oder von einem durch den SVGW anerkannten Verband für das Verlegen erdverlegter Rohre verfügt.   | <i>Ausführung</i>                                     |
| § 18 | Es müssen korrosionsgeschützte Metall- oder Kunststoffrohre nach dem SVGW verwendet werden. Diese sind mindestens 1.20 m zu überdecken und nach einschlägigen Normen zu verlegen. (Frost- und Korrosionssicherheit).<br>In jeder Hausanschlussleitung ist auf Verlangen der Gemeinde ein Schieber einzubauen. Die Hausanschlussleitungen sind mit einem Abstellhahn versehen. Eine Entleerungsmöglichkeit oder eine Leitungsabzweigung darf erst nach dem Wasserzähler angebracht werden. | <i>Technische Bedingungen</i>                         |
| § 19 | Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Umwelt- und Werkkommission auf Kosten des Verursachers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Weiterverwendung innert 12 Monaten schriftlich zugesichert wird.   | <i>Stilllegung</i>                                    |
| § 20 | Der von der Gemeinde beauftragte Installateur hat die verlegten Hausanschlussleitungen vor dem Eindecken dem zuständigen Ingenieurbüro zur Abnahme und Vermessung zu melden. Die Leitung ist auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann die Umwelt- und Werkkommission das Aufdecken der Leitungen zur Vermessung auf Kosten des Anschliessenden verlangen.  | <i>Abnahme</i>  |

## V Hausinstallationen

- § 21 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Dabei sind die Leitsätze des SVGW zu beachten. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Die Umwelt- und Werkkommission kann den Einbau einer Einrichtung zur Verhinderung des Rückflusses in das öffentliche Netz verlangen.
- Erstellung*
- § 22 Dem Brunnenmeister ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.
- Zählerablesung*
- § 23 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
- Technische Vorschriften*
- § 24 Bei lang anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind abzustellen, zu entleeren oder vorgängig zu isolieren.
- Frostgefahr*
- § 25 Der Wasserzähler wird durch die Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde hat für den Unterhalt zu sorgen. Für Beschädigungen infolge Frost, Wärme, Gewalt oder ähnliche Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Grundeigentümer. Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Störungen des Wasserzählers sind der Umwelt- und Werkkommission sofort zu melden. Für die Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr wird in diesen Fällen auf den Verbrauch der 2 Vorjahre (beider Vorjahre) abgestellt. Wird die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers angezweifelt, hat der Bezüger das Recht, eine Kontrolle zu verlangen. Bestätigt sich die Ungenauigkeit des Wasserzählers, hat die Gemeinde die mit der Kontrolle zusammenhängenden Kosten zu tragen, andernfalls der Bezüger.
- Wasserzähler*
- § 26 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung auf seinem Eigentum gemäss §§ 42 f. PBG zu dulden. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Kennzeichen*



- § 27 Die Grundeigentümer haben das Verlegen von öffentlichen Leitungen gegen volle Entschädigung des dadurch verursachten Schadens zu dulden. Für das Verlegen von privaten Leitungen gelten § 103 ff des kantonalen Baugesetzes.

*Verlegen von öffentlichen Leitungen*

## **VI Wasserabgabe**

- § 28 Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Drucks keine Gewähr.

*Umfang und Garantie der Wasserverslieferung*

- § 29 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt **aber keinerlei Entschädigung für irgendwelche nachteiligen Folgen** und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

*Einschränkung der Wasserabgabe*

- § 30 Für jeden Neuanschluss ist der Bau- und Planungskommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der einschlägigen Bestimmungen der Baubewilligung. Installationen und Apparate müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

*Anschlussgesuch*

- § 31 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

*Haftung des Wasserbezügers*

- § 32 Bei Handänderungen gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Besitzer über. Für allfällige Zahlungsrückstände haftet der frühere Eigentümer.

*Meldepflicht*

- § 33 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Umwelt- und Werkkommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten. *Wasserableitungsverbot*
- § 34 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. *Unberechtigter Wasserbezug*
- § 35 Der Bezug von Wasser ab Hydrant und für andere vorübergehende Zwecke ist nur mit Bewilligung der Umwelt- und Werkkommission zulässig. Der Bezug von Bauwasser bedarf einer Bewilligung durch die Bau- und Planungskommission. *Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser*
- § 36 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Umwelt- und Werkkommission schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen. Die Grundgebühr bleibt weiterhin geschuldet. *Kündigung des Wasserbezügers*
- § 37 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. *Abnahmepflicht*
- § 38 Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. *Wasserabgabe für besondere Zwecke*
- § 39 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger. *Abnorme Spitzenbezüge*



## VII Finanzierung

- § 40 Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. *Eigenwirtschaftlichkeit*
- § 41 Die Gemeinde trägt die Kosten für das öffentliche Leitungsnetz. Die Grundeigentümer haben gemäss dem Gebührentarif Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T.-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. *Kostenübernahme für Hauptleitungen, Erschliessungsleitungen, Hausanschlussleitungen*
- § 42 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Leitungsnetz) Beiträge zu entrichten. *Erschliessungsbeiträge*
- § 43 Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Gebührentarif festgelegt. *Anschlussgebühren*
- § 44 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden 1 x jährlich abgelesen. Die Höhe der Benützungsggebühr (Grundgebühr plus Verbrauchsgebühr) ist im Gebührentarif festgelegt. *Benützungsggebühr*
- § 45 Die Gebühren für den Wasserbezug ab Hydrant und Bauwasser sind im Gebührentarif festgelegt. *Gebühren für Hydranten- und Bauwasser*
- § 46 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. *Rechnungswesen*

## VII Straf- und Schlussbestimmungen

- § 47 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen in Friedensrichterkompetenz bestraft. Die Bussen fallen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu. Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. *Zuwiderhandlungen*



§ 48 Private oder Unternehmen, welche im Bereich des Wasserleitungsnetzes Grabarbeiten oder Verbauungen vorzunehmen beabsichtigen, müssen vorher bei der Umwelt- und Werkkommission die nötigen Erkundigungen einzuholen. Wer Wasserleitungen, Hydranten oder andere Anlagen beschädigt, hat nebst einer allfälligen Busse für alle Schäden aufzukommen.

*Beschädigung von Anlagen*

- § 49
1. Gegen Verfügungen der Umwelt- und Werkkommission kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.
  2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde eingereicht werden.
  3. Die Beschwerde oder Einsprache muss jeweils einen Antrag und eine Begründung enthalten.

*Rechtsmittel*

§ 50 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Sämtliche ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom Januar 1965, sind aufgehoben.

*Inkrafttreten*

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. April 2009 / 27. Mai 2009

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Gemeindepräsident

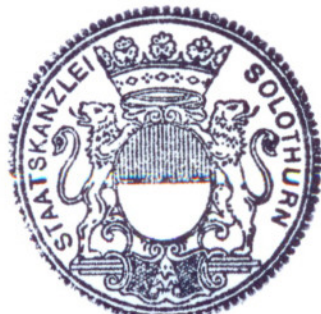
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2009

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1451 genehmigt.  
Solothurn, den 18.8. 2009  
Der Staatsschreiber: